

Kontinuitäten des Antiziganismus

Rolf-Ulrich Schlotter

Eine Geschichte von Ausgrenzung, Verfolgung und Völkermord

Am 15. Dezember 2023 hat Rolf Schlotter einen ausführlichen Vortrag zur Geschichte des Antiziganismus vom Mittelalter bis in die Gegenwart in Europa und in Deutschland gehalten. Im Folgenden dokumentieren wir den zweiten Teil des Manuskripts, der sich mit der Diskriminierung und Verfolgung von Sinti und Roma von der Weimarer Republik, dem Genozid im Nationalsozialismus bis zu den antiziganistischen Kontinuitäten in Nachkriegsdeutschland befasst.

Vorab als Erklärung: Die rassistische Fremdbezeichnung »Zigeuner« wird hier als Quellenbegriff zitiert. Sie markiert die antiziganistische Zuschreibung der Nazis und wird auch vom Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. Landesverband Schleswig-Holstein außerhalb des historischen Kontexts abgelehnt. (...)

Was ist Antiziganismus?

Antiziganismus ist die Abwehrhaltung der Mehrheitsbevölkerungen gegen Sinti und Roma; er reicht von Vorurteilen und Ressentiments bis zur massiven Verfolgung und endete im Völkermord. Antiziganismus ist Teil der Gesellschaft, und durch ihn werden Menschen bewusst und sicherlich auch unbewusst bis in die heutige Zeit verletzt und diskriminiert.

Antiziganismus ist als spezifische Form des Rassismus tief im Denken und Handeln der Mehrheitsgesellschaft verankert und keineswegs nur am rechten ‚Rand‘ anzutreffen. Sich gezielt mit dem Antiziganismus von rechts zu beschäftigen, ist dennoch sinnvoll, geht doch von rechten Kräften eine besondere Gefahr aus. So trägt populistische Hetze zur allgemeinen gesellschaftlichen Enthemmung bei, während von der extremen Rechten immer wieder Gewalt gegen Sinti und Roma oder andere als ‚Zigeunerinnen‘ stigmatisierte Menschen ausgeübt wird.

Antiziganismus ist eine Denkweise, die uns als ‚fremd‘, ‚müßiggängerisch‘, ‚musikalisch‘ und ‚frei‘, ‚primitiv‘, ‚archaisch‘, ‚kulturlos‘ oder ‚kriminell‘, ‚nomadisch‘ und ‚modernisierungsresistent‘ kennzeichnet, um nur einige Merkmale zu nennen. Die Reihe ließe sich verlängern. Wichtig ist, dass es sich um Bilder handelt, die auf Personen und Personengruppen übertragen werden. Im Gegensatz zum Antise-

mitismus ist der Antiziganismus eine bis heute in der Gesellschaft durchaus akzeptierte Grundhaltung vieler Menschen gegenüber Sinti und Roma. Diese Grundhaltung macht es unmöglich, die realen Menschen zu erkennen, und sie führt zu massiven Diskriminierungen unserer Minderheit.

Antiziganismus wird religiös, traditionell, wissenschaftlich ... oder politisch begründet.

Antiziganismus richtet sich gegen eine ethnische Minderheit, der ein den ‚Zigeunerbildern‘ entsprechendes Verhalten als unveränderliche Wesensart unterstellt wird. Der gegenwärtige Antiziganismus ist mehr ein Produkt der Vergangenheit als der Gegenwart. Daher sollten sich gerade Historiker mit der Entstehung und Entwicklung der antiziganistischen Vorurteile beschäftigen und versuchen, zu ihrer Überwindung beizutragen. „Vorurteile sind mit Krankheiten zu vergleichen. Wenn man weiß, wann und warum sie entstanden sind, weiß man meist auch, wie man sie heilen und beseitigen kann“, so Wippermann. Selbst gut meinende Menschen nehmen Sinti und Roma oft noch als Nichtdazugehörige wahr, weil sie nicht wissen (wollen), dass die Sinti und Roma seit über 600 Jahren einen Teil der europäischen Bevölkerung ausmachen. Antiziganismus wird gedeutet als besondere Form der Fremdenfeindlichkeit. Damit nehmen diese Menschen Sinti und Roma unbewusst oder auch bewusst als „Fremde“ wahr.

Antiziganismus im demokratischen Rechtsstaat

Die bürgerlich-demokratische Grundordnung der Weimarer Republik brachte keine wirkliche rechtliche Verbesserung

der Lage der Sinti und Roma. Sinti und Roma blieben diskriminiert, Gesetze und Anordnungen aus der Zeit des Kaiserreichs gegen sie blieben in Kraft. Und die Ausgrenzungs-, Diskriminierungs- und Erfassungspolitik wurde von den Behörden immer weiter perfektioniert. Süddeutsche Staaten wie Bayern, Baden und Hessen übernahmen eine gewisse Vorreiterrolle. Mit den damals neuesten Methoden der wissenschaftlichen Kriminalistik und Fotografie wurden hier nicht Schwerverbrecher oder Hochverräter erfasst, sondern Mitglieder einer Gruppe von Menschen, die per se als potenziell kriminell betrachtet wurden – unabhängig von ihrem Alter. Die auf diese Weise erstellten Daten wurden zunächst in München gesammelt und während des Nationalsozialismus nach Berlin gebracht.

In Baden wurde 1922 – vor allen anderen deutschen Staaten – ein „Zigeunerausweis“ eingeführt. Auch in Preußen wurden Sinti und Roma erfasst. Hier wie in Hessen verfügten, die Behörden 1927 die Durchführung des „Fingerabdruckverfahrens von Zigeunern“. Allein in Preußen wurden rund 17.000 Bögen zur Fingerabdrucknahme verteilt und rund 8.000 Fingerabdrücke abgenommen. Bis zum Jahre 1928 waren schon rund 14.000 „Zigeuner“ mit Lebensdaten, Lichtbildern und Fingerabdrücken erkennungsdienstlich – auf einer nicht verfassungskonformen Rechtsgrundlage – zentral erfasst.

Nicht nur auf Länderebene wurde eine antiziganistische Politik verfochten, sondern auch einzelne Kommunen erhoben Ende der 20er-Jahre entsprechende Forderungen: Kommunale Spitzenverbände versuchten über Umfragen 1929 und 1930, ein Bedrohungsszenario zu schaffen, um Sinti und Roma entweder vertreiben oder internieren zu können. Selten wurde ein Wort oder gar ein Gedanke über eine staatliche Sozialpolitik verloren.

Nationalsozialismus

Nach der Machtübertragung auf die Nationalsozialisten im Januar 1933 strebte die NS-Regierung an, ihr Ideal einer rassistisch begründeten Volksgemeinschaft zu verwirklichen. Aus den Sinti und Roma und aus den Juden machte die NS-Propaganda „Untermenschen“, die es zu vertreiben, zu verjagen, letztlich zu vernichten galt. Gegenüber den Sinti und Roma konnten die Nationalsozialisten zum Teil an die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis des Kaiserreichs und der Wei-



Eingang Lager I, Auschwitz.

marer Republik anknüpfen. In den Jahren der NS-Herrschaft wurden die verschiedene Ländergesetze gegen Sinti und Roma aber weiter verschärft.

In mehreren Städten schlossen Polizei und Fürsorgeämter wider geltendes Recht privat geführte „Zigeunerplätze“ und wiesen den Fahrenden kommunale, oft mit Stacheldraht umgebene Sammel-lager an. Für manche Landkreise wurden Durchzugsverbote erlassen. Willkürliche Razzien wurden ausgedehnt und intensiviert. Es entsprach dem nationalsozialistischen Rassismus, dass den Sinti und Roma gemäß den Bestimmungen der sogenannten Nürnberger Gesetze als „Artfremden“ die Eheschließung mit „Deutschblütigen“ verboten wurde. Sinti und Roma gehörten demnach per Gesetz als sogenannte „Artfremde“ nicht mehr der deutschen Volksgemeinschaft an. In einem der maßgeblichen Kommentare zu den Gesetzen hieß es dann: „Artfremden Blutes sind in Europa regelmäßig nur Juden und Zigeuner.“ Damit war den Sinti und Roma wie den Juden unter anderem auch das Wahlrecht entzogen.

Etwa gleichzeitig mit der Degradierung der Sinti und Roma zu Staatsbürger zweiter Klasse durch das Reichsbürgergesetz wurden Ehen zwischen Mitgliedern der Minderheits- und Mehrheitsbevölkerung durch das Blutschutzgesetz verboten. Die Standesbeamten wurden angewiesen, Ehen zu unterbinden, wenn sie erfuhr, dass einer der zukünftigen Ehepartner nicht „reinblütiger Deutscher“ war. Dies war schon möglich, bevor die Sinti und Roma als Gruppe von den Rassenfor-

schern erfasst und registriert waren. Das Mittel der Überprüfung war die Herbeibringung von Ehefähigkeitszeugnissen, mit deren Hilfe dann die Ehebefähigung festgestellt oder im Einzelfall bestritten wurde. Als Ablehnungsgrund wurde die „nichtarische“ Abstammung genannt.

Das heißt, dass spätestens seit 1935/36 die Sinti und Roma als Volksgruppe, als Minderheit, per Gesetzgebung in die nationalsozialistische Rassenpolitik einbezogen waren. Das Verbot von Ehen zwischen „Deutschblütigen“ und „Zigeunern“ oder „Zigeunermischlingen“ wurde 1941 auch auf die Verbindung zwischen „Zigeunermischlingen“ ausgedehnt.

Parallel zur Verschärfung der „Zigeunerpolitik“ wurden in der weitgehend zentral gelenkten Presse Artikel veröffentlicht, die die „Kriminalität“ der Sinti und Roma beweisen sollten. Sie bedienten antiziganistische Ressentiments. Besonders im ersten Halbjahr 1936 lassen sich eine Reihe von Berichten über angebliche Straftaten von „Zigeunern“ oder über Verbrechen, die einzelne begangen hatten oder derer sie nur beschuldigt wurden, nachweisen.

Die gesetzliche Grundlage für ein zentralstaatliches Handeln gegen die Sinti und Roma, ein „Reichszigeunergesetz“, fehlte – und wurde am Ende auch nie formuliert. Schon im März 1936 hatte Karl Zindler, ein Regierungsrat im Reichsinnenministerium, „Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes“ formuliert. Dieser Vorschlag beinhaltete die restlose Erfassung, die Identifizierung jedes erfassten „Zigeuners“ und die Anlage laufender

Personalakten – und dies, um diese Personengruppe, der ein „Wandertrieb“ unterstellt wurde, lückenlos überwachen, gegebenenfalls abschieben zu können. Diese Gedankengänge waren durch und durch rassistisch; sie lieferten das Instrumentarium zur späteren vollständigen Erfassung, die die Grundlage für die Deportationen war.

Das alte bekannte Bild des umherziehenden „Zigeuners“, der nicht in die Moderne passt, wurde abermals bemüht.

Durch den Erlass vom 17. Juni 1936 wurde Heinrich Himmler, Reichsführer der SS, zum Chef der deutschen Polizei

die damaligen Verantwortlichen angenommen werden. Das Lagerleben, bei andauernden Schikanen und unter erbärmlichen Bedingungen eine Schande und immer gekoppelt mit der Drohung, nach Auschwitz deportiert zu werden – eine engmaschig polizeiliche Überwachung oben drein.

„Zigeunerforschung“

Neben der polizeilichen Überwachung und Erfassung nahm seit Mitte der 1930er Jahre auch die Bedeutung der Rassenforschung zu. Seit 1936 wurde unter der Lei-

Schwachsinn“ sowie „kriminelle und verbrecherische Neigungen“ den Sinti und Roma zugeschrieben und als „urtümliche ererbte Instinkte“ ausgelegt wurden.

Das Institut nahm seine anthropometrischen und genealogischen Untersuchungen an Sinti und Roma 1937 auf. „Fliegende Arbeitsgruppen“, kleine Gruppen von zwei bis drei Wissenschaftlern, reisten durch das Reich, um die Sinti und Roma auszuhorchen. Zeigten sich die Befragten misstrauisch, hatten sie mit zum Teil brutalen polizeilichen Schikanen zu rechnen.

An den Kosten der Ritter'schen Forschungsstelle beteiligten sich das Reichsgesundheitsamt, das Reichsinnenministerium, der Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst, das Reichssicherheitshauptamt, das Reichskriminalpolizeiamt, der Bayrische Landesverband für Wanderdienst und die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Deutlich wird eine lückenlose Überwachung und Kontrolle eines praktizierten Rassismus mit hinreichenden Elementen des Antiziganismus seitens des Staates.

Eine der Hauptaufgaben der Rassenhygienischen Forschungsstelle war die möglichst lückenlose Erfassung der sogenannten „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ in Deutschland. Bis zum Beginn des Jahres 1941 waren in Deutschland mehr als 20.000 Menschen namentlich erfasst und katalogisiert. Die Aufdeckung und Erfassung der „Zigeunerstämme“ und der Mischlingsgruppen, so der Leiter der Forschungsstelle, waren nicht wissenschaftlicher Selbstzweck, sondern dienten bewusst dazu, Unterlagen für die in Kürze zu erwartenden einschneidenden Maßnahmen gegen Sinti und Roma bereitzustellen. Ritter schrieb Anfang 1940 von weitreichenden Evakuierungsmaßnahmen, das hieß Vertreibung oder Verschleppung.

Ritters „Forschungen“ und die seines Stabes kreisten um die Frage, wer als „Zigeuner und Zigeunermischling“ galt und wie diejenigen aus der rassistisch definierten deutschen Volksgemeinschaft auszugrenzen seien. Ausgehend von sogenannten „rasenbiologischen“ und „bastardbiologischen Theorien“ suchte er nach messbaren Ergebnissen, die die Unterlegenheit der ethnischen Minderheit belegen sollten.

Vor allem seine Mitarbeiterinnen trugen Ergebnisse über Nasenlänge, Ohrengröße, Kopfgröße etc. der deutschen Sinti und Roma zusammen. Wesentlich wich-



Zaun, Auschwitz.

im Reichsministerium des Innern ernannt. Mit Himmler stand nun ein Vertreter der rassistischen Ordnungs- und Bevölkerungspolitik an der Spitze aller Polizeiorganisationen. Der Übergang zu einer ausschließlich rassenpolitisch geprägten „Zigeunerpolitik“ war damit vollzogen, die auf eine Beseitigung des „Lebens nach Zigeunerart“, das heißt, auf die Ausschaltung eines als fremd angesehenen Verhaltens und die Beseitigung der „Sinti und Romja, hinauslief.

Nach 1936 suchten Vertreter verschiedener Städte nach einer Möglichkeit, Sinti und Roma zu internieren, und auch Kiel bildete da keine Ausnahme. In Kiel standen dafür unter anderem die Rathmannschen Wiesen, die Alte Lübecker Straße 21 und die Preetzer Straße 119. Es dürfte nicht verwundern, dass in den Archiven der Gemeinde und dem Land nur wenig zu finden ist. Wie auch, denn hier kann eine vermutete Aktenbereinigung durch

tung des Nervenarztes Dr. Dr. Robert Ritter die „Zigeunerforschung“ stärker institutionalisiert. Robert Ritter mit seinen Mitarbeiter, hier ist vorrangig Eva Justin zu nennen, ist die Person, an der auch die Kontinuität rassistischer wissenschaftlicher Zuträgerdienste zur Verfolgung von Sinti und Roma dargestellt werden kann. Traditionen der rassistischen Forschung aus den 1920er Jahren aufnehmend, arbeiteten Ritter, später auch Eva Justin, während des Nationalsozialismus wie auch in den Nachkriegsjahren als anerkannte „Zigeunerexperten“.

1936 wurde unter der Leitung von Robert Ritter die Rassenhygienische Forschungsstelle beim Reichsgesundheitsamt in Berlin gebildet. Ritters Forschungsstelle setzte sich zum Ziel, jeden „Zigeuner“ im Lande aufzuspüren und nach seiner Abstammung zu befragen. Auf diese Weise sollten lückenlose Genealogien erstellt werden, mit deren Hilfe „Gauertum“, „getarnter

tiger war aber, dass bei diesen durch die Kriminalpolizei geleiteten Untersuchungen auch Angaben über die Verwandtschaftsverhältnisse gesammelt wurden, die die fast vollständige Erfassung der Sinti- und Roma-Bevölkerung ermöglichen.

Ritter hatte immer wieder kritisiert, dass man unzählige „Zigeuner“ als solche nicht erkannt und daher nicht erfasst habe. Das heißt, die genealogischen Recherchen führten weit mehr als die anthropologischen Untersuchungen zu einer lückenlosen Erfassung der Sinti und Roma.

Ab 1938/39 wurde ein kriminalpolizeilicher Apparat aufgebaut, der eigens der „Zigeunerbekämpfung“ diente. Er erstreckte sich von der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens in Berlin bis hinunter zu den Ortspolizeibehörden. Die institutionellen Voraussetzungen für eine reichseinheitliche Unterdrückung der Sinti und Roma waren gegeben.

Festsetzung und Internierung

Am 8. Dezember 1938 begründete Heinrich Himmler in seinem Runderlass die weiteren Verfolgungsmaßnahmen gegen die in Deutschland lebenden Sinti und Roma. Zunächst sollten die Sinti und Roma systematisch ethnisch in der deutschen Bevölkerung erfasst werden. Er verlangte zudem eine „Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“. Damit prägte der moderne Rassismus nun auch die polizeiliche Verfolgung der Sinti und Roma.

Am 17. Oktober 1939 ordnete das Reichssicherheitshauptamt an, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge“ bis auf Weiteres ihren Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort nicht mehr verlassen dürften. Durch die „Festschreibung“ wurde vielen Sinti und Roma die Berufsausübung untersagt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Schlechterstellung folgte.

Seit 1933 waren Sinti und Roma in fast alle rassistisch begründeten Verfolgungsmaßnahmen eingeschlossen. Hunderte von Sinti und Roma, also die Männer, waren vorwiegend 1938 in Konzentrationslager verschleppt worden, als in verschiedenen Aktionen gegen sogenannte „Asoziale“ vorgegangen wurde.

Mit dem Festsetzungserlass vom 17. Oktober 1939, umgesetzt vom 24. bis 27. Oktober 1939, wurde den Sinti und Roma jede Bewegungsfreiheit genommen. Die Betroffenen wurden an den Orten,

an denen sie sich zu den Stichtagen aufhielten, festgeschrieben. Familien wurden so auseinandergerissen. Ein Verwandtenbesuch außerhalb des Wohnsitzes musste behördlich beantragt und genehmigt werden. Jede Übertretung der Festsetzung konnte sofort mit der Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft werden. Das betraf Männer und Frauen gleichermaßen.

Ausschluss aus Wirtschaft, Kultur, Schule und Armee

Diskriminierungen gab es schon lange für die Sinti und Roma – in vielen Teilen der Gesellschaft. Ausschließung von Berufen war nicht neu. Die Verweigerung von Wandergewerbescheinen, die für die Ausübung aller Arten von ambulanten Gewerben und Handwerk seit dem 19. Jahrhundert notwendig waren, war schon im späten 19. Jahrhundert von Zentralbehörden und lokalen Instanzen immer wieder erwogen worden, aber wegen einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht in ihrer Totalität umsetzbar gewesen.

Nach 1933 war es dann Behördenmitarbeiter leichter möglich, aber bislang nicht

kammer angewiesen waren, wurden zum Teil mit dem Argument, dass sie künstlerisch nicht hochstehend musizierten, ausgeschlossen. Wollten sie weiterhin musizieren, mussten sie sich um einen Wandergewerbeschein bemühen. Hatten sie diesen erhalten, so waren sie verpflichtet, für ihre musikalischen Darbietungen Vergnügungssteuern zu zahlen. Ein generelles Verbot des ambulanten Handels für Sinti und Roma gab es allerdings noch nicht, auch wenn man die immer wieder verordnete restriktive Vergabep Praxis für Wandergewerbescheine sieht, die beinahe einem Ausschluss vom ambulanten Handel gleichkam.

Als Schausteller tätige Sinti und Roma waren ebenfalls in ihrer Existenz bedroht, ob nun als Besitzer eines Wanderkinos, eines Karussells oder von Schießbuden. Ausschlüsse aus den Kammern beziehungsweise Schwierigkeiten mit den Verbänden, die bis zur Einstellung der Berufstätigkeit führten, traten massiv um 1937/38 auf. Dramatisch veränderte sich die Lage der Sinti und Roma, die selbstständig im ambulanten Gewerbe tätig waren, nach ihrer Festsetzung im Oktober 1939.



Gedenkstätte Roma und Sinti, Auschwitz.

unbedingt zwingend vorgeschrieben, einem Sinto oder einem Rom einen Wandergewerbeschein zu verweigern. Diejenigen Sinti und Roma, die zum Beispiel auf eine Registrierung durch die Reichsmusik-

Sinti-Kinder wurden seit den späten 1930er Jahren immer wieder im Schulunterricht ausgegrenzt. Aber erst 1941 konnten Sinti- und Roma-Kinder reichsweit vom Schulbesuch ausgeschlossen

werden, wenn sie – wie es in der entsprechenden Verfügung hieß – durch ihr Erscheinen im Unterricht andere Kinder störten. Bezug genommen wurde dabei auf einen Erlass, der seit 1938 im österreichischen Teil des Großdeutschen Reiches gegen Sinti und Roma angewandt werden konnte. Was konkret ‚Störung‘ hieß, blieb nach Erlasslage unklar und wurde auch nicht weiter präzisiert. Es wurde ein weiterer Ausschlussgrund genannt: Wenn die Sinti-Kinder eine Gefahr für die anderen Schüler bildeten, konnte auch in diesem Fall ein Ausschluss erfolgen. Eine Präzisierung der ‚Gefahr‘ war allerdings nicht im Erlass zu finden, es sei denn, man interpretiert den Hinweis auf sittliche Beziehung als eine solche im Sinne des sogenannten Blutschutzgesetzes von 1935.

Mit anderen Worten: Die Sinti- und Roma-Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die aber offiziell einer so genannten „Fremdrasse“ angehörten, waren gemäß der zitierten Verfügung zwar nicht zwangsläufig vom Schulunterricht ausgeschlossen. Aber es wurde den Schulleitern die Möglichkeit eröffnet, dies zu tun. Es lag also im Ermessen der jeweiligen Schulen, der Lehrer und der Eltern der Nicht-Sinti-Kinder, ob die sogenannten „Zigeuner“-Kinder vom Schulbesuch ausgeschlossen wurden.

Seit November 1937 sollten gemäß einem vertraulichen Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern „vollblütige

Zigeuner“ und Personen mit „besonders auffälligem Einschlag von Zigeunerblut“ vom aktiven Wehrdienst ausgeschlossen werden. Sinti und Roma hatten schon im Kaiserreich und während des Ersten Weltkrieges in der Armee gedient. Deshalb wurden zu Kriegsbeginn im September 1939 die wehrpflichtigen deutschen Sinti und Roma zum Kriegsdienst einberufen oder sie meldeten sich freiwillig. Vielleicht glaubten auch Sinti und Roma, über den Wehrdienst den Teil der Anerkennung zu bekommen, der ihnen sonst in der Gesellschaft meist versagt blieb, wenn sie für ihr deutsches Vaterland kämpften.

Grundlegend änderte sich die Lage für die Sinti und Roma ab dem 14. August 1940. Im Reichssicherheitshauptamt wurde ein Runderlass formuliert, in dem es hieß, dass der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, beabsichtige, „die weiblichen Zigeuner und Zigeunermischlinge“ grundsätzlich vom Arbeitsdienst auszuschließen. Der Ausschluss der sogenannten „fremdrassischen“ Personen aus der Wehrmacht hatte schon vier Monate früher begonnen. Im Oktober 1940 erging ein entsprechender Erlass, dass aus bestimmten Dienststellen Sinti und Roma entfernt werden sollten.

Konkreter Anlass war die Auszeichnung eines Sinto mit dem EK I, dem Eisernen Kreuz, I. Klasse, gewesen. Auf den Fall war der Reichsamtseiter des Reichspropagandaministeriums aus der Stadt Berle-

burg aufmerksam gemacht worden. Allein aus dieser kleinen südwestfälischen Stadt waren 26 Sinti zur Wehrmacht eingezogen worden. Vom Reichspropagandaministerium wurde die Angelegenheit an den Verantwortlichen für Rassenfrage beim Führer herangetragen. Da es aus der Sicht der Nationalsozialisten nicht sein konnte, dass ein „Fremdrassiger“ höchste militärische Auszeichnungen bekam, wurde zwischen Hitlers Stab und dem Oberkommando der Wehrmacht die Übereinkunft getroffen, dass „Zigeuner und Zigeunermischlinge wie jüdische Mischlinge I. Grades“ der Ersatzreserve II zuzuweisen seien.

Deportationen und Völkermord

Organisierte Vertreibungen von Sinti und Roma hatte es zuerst im Sommer 1938 gegeben, als einige Hunderte Sinti und Roma aus dem deutschen Südwesten – ohne Ziel – nach „Osten“ verschoben wurden. Die Aktion „Westabschub“ wurde abgebrochen, aber in ihre Heimat durften die meisten nicht zurückkehren.

Acht Monate nach der Erfassung und Festschreibung wurden am 16. Mai 1942 viele Sinti und Roma aus Norddeutschland, dem Rheinland und dem deutschen Südwesten nach Polen deportiert. Dies sollte der Beginn der Deportation aller Sinti und Roma aus Deutschland und

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82–86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735000, Fax 0431 736077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. S. 58) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift



Österreich sein. Die Mehrheit der Deportierten wurde im Generalgouvernement, dem besetzten Polen, unter SS-Bewachung in Zwangsarbeiterkolonnen zusammengefasst und zum Bau von Militäreinrichtungen oder KZs genötigt und auch interniert. Die Deportationen wurden aber nach wenigen Wochen eingestellt. Die deutschen Behörden hatten bewiesen, dass sie in der Lage waren, innerhalb kürzester Zeit viele Menschen „geordnet“ zu deportieren.

Einige Monate später gemäß einem Befehl des Reichsführers SS Heinrich Himmler vom 16. Dezember 1942 sollten die Sinti und Roma aus Deutschland in das Vernichtungslager Auschwitz verschleppt werden. Mit dem Schnellbrief vom 29. Januar 1943 verfügte das Reichssicherheitshauptamt die Deportation. Nach den zuvor erstellten Erfassungslisten wurden die Sinti und Roma überall seit Ende Februar / Anfang März 1943 verhaftet, an Sammelstellen zusammengeführt und dann in Zügen der Reichsbahn nach Auschwitz deportiert. Gemäß einem ergänzenden Erlass des Reichministers des Innern vom 26. Januar 1943 wurde das Eigentum der nach Auschwitz ver-

schleppten Personen für den deutschen Staat eingezogen.

Im „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau wurden etwa 23.000 Menschen zusammengepfercht. 20.078 der dort registrierten Sinti und Roma wurden ermordet. Von April bis Juli 1944 wurden die noch arbeitsfähigen Sinti und Roma in die KZs Buchenwald, Ravensbrück und Flossenbürg überstellt und dort zur Sklavenarbeit gezwungen. Viele kamen auf diese Weise um oder wurden noch in den letzten Monaten ermordet. Die Beseitigung der „Zigeuner“ in Deutschland wurde durch die Deportation zur Vernichtung in Auschwitz oder durch ‚Arbeit‘ vollzogen. Die nach einem Aufstand in Auschwitz zurückgehaltenen Sinti und Roma wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1944 vergast.

Etwa 90 Prozent aller deutschen Sinti und Roma fielen dem nationalsozialistischen Rassenwahn zum Opfer. Gott hab sie selig. Insgesamt liegt die Opferzahl der europäischen Sinti und Roma bei etwa einer halben Million Menschen, die vor allem in Südosteuropa und in den vom Deutschen Reich besetzten Regionen der Sowjetunion den Tod fanden.

Befreiung und erneute Diskriminierung nach 1945

Am 27. Januar 1945 wurde durch sowjetische Truppen das Vernichtungs- und Konzentrationslager Auschwitz befreit, in dem sich zu diesem Zeitpunkt keine Sinti und Roma aus Deutschland mehr befanden. Diese waren zum größten Teil ermordet worden oder sie vegetierten in anderen Lagern. In dieser Phase des Krieges wurden von der SS noch Todesmärsche von einem Konzentrationslager zum anderen organisiert, bei denen jeweils Hunderte Gefangene ermordet wurden, sobald sie das Tempo nicht mitgehen konnten. Ab Ende März 1945 wurden dann große Teile Deutschlands von den alliierten Truppen besetzt und damit vom Nationalsozialismus befreit.

Die Hoffnungen auf eine Gesellschaft ohne Diskriminierung wurden vielfach nicht erfüllt. Ab April 1945 kehrten die Sinti und Roma so weit wie möglich in ihre Heimatstädte oder, wenn sie ihre unmittelbaren Familienangehörigen verloren hatten, zu Verwandten oder Freunden zurück. Sinti und Roma standen in der Regel vor dem Nichts. Sie hatten weder materielle Güter noch ihre Wohnungen, denn sie waren enteignet worden. Sie hatten keine Lobby.

Zunächst stand die Sicherung der Existenz im Vordergrund, später ging es dann um Wiedergutmachung und Entschädigung. Bei der Frage der Wiedergutmachung oder auch bei der Vergabe der knappen Wohnungen zeigte sich bald, dass auch nach dem Sieg über den Nationalsozialismus der Antiziganismus noch weit verbreitet war.

Die Diskriminierungen zeigten sich zum Teil unmittelbar nach der Befreiung – auf kommunaler Ebene, aber auch auf Landesebene. Sinti und Roma wurden weniger als Opfer des Nationalsozialismus betrachtet, sondern als „Störung der Ordnung“. Kriminalität wurde unterstellt, in der Regel nicht nachgewiesen. Ausweisungen bzw. Verweigerungen des Zuzugs waren die Regel. Eine rassistische Verfolgung wurde selbst von Vertretern der politisch Verfolgten infrage gestellt, weil alte „Zigeunerbilder“ nicht nur bei den Nationalsozialisten, sondern auch bei Vertretern der politischen Mitte und Linken weiterhin präsent waren, zum Teil in diffamierender Art und Weise.

Fast generell wurde den Überlebenden spätestens 1946/47 abgesprochen, ras-

sistisch verfolgt gewesen zu sein. Argumentationen, die auf die traditionellen „Zigeuner“-Bilder zurückgriffen, unterstellten weiterhin die Kriminalität. Diese Tendenzen verstärkten sich durch die Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), so dass sich die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zuungunsten der als „Zigeuner“ diskriminierten Menschen veränderten. Sie mussten größte Hindernisse überwinden, um ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen. Dies gelang ihnen zum Teil erst in den 1960ern, zum Teil sogar erst in den 1980er-Jahren.

Was zunächst noch im Einzelfall als traditionell antiziganistische Diskriminierung bezeichnet werden kann, weitete sich in der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsfrage nach 1952 zum Skandal aus, weil unter anderem den Polizeimaßnahmen gegen Sinti und Roma während des Nationalsozialismus fast in allen Entscheidungen ihr rassistischer Gehalt abgesprochen wurde. Das heißt, Sinti und Roma galten als zu Recht – wenn auch hart – bestraft. Der Skandal wurde noch größer, weil die Gutachter im medizinischen Bereich zum Teil identisch waren mit denen, die vor 1943 mitgeholfen hatten, Sinti und Roma zu erfassen. Entsprechendes galt für die Kriminalbeamten.

Die Urteilsbegründung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1956 zeigt das Ausmaß des Antiziganismus. Hier heißt es unter anderem, dass die Sinti und Roma, hier „Zigeuner“ genannt, wie die Erfahrung zeige, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien neigen, es fehlen ihnen vielfach „die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremden Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen“ sei. Hier wurde das Bild des per se kriminellen „Zigeuners“ bemüht. Erst Anfang der 1960er-Jahre wurde diese Einschätzung des höchsten deutschen Gerichts revidiert.

Protestbewegung, Hungerstreik und Anerkennung

Der Skandal um die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus und die anhaltende Diskriminierung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik waren Ausgangspunkte für vorwiegend jüngere Vertreter der Sinti und Roma, gegen die Missstände zu protestieren – und sich als Bürgerrechtsbewegung zu organisieren. Eine der ersten Aktionen war der Hungerstreik auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Dachau. 1982 wurde der Völkermord an Sinti und Roma

von Bundeskanzler Helmut Schmidt als solcher politisch anerkannt.

1997 eröffnete Bundespräsident Roman Herzog das Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Dabei war eine Aussage für die weitere Bewertung sehr wichtig, denn der Bundespräsident sagte: „Der Völkermord an den Sinti und Roma ist aus dem gleichen Motiv des Rassenwahns [...] durchgeführt worden wie der an den Juden.“

Kontinuitäten

„Zigeuner“-Bilder sind auch nach 1945 in der Gesellschaft präsent, sei es in den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Kultur (Wissenschaft, Literatur, Musik oder Film) oder sei es im Alltagsleben. Bis weit in die 1980er-Jahre wurden bewusst oder aus Gedankenlosigkeit Bilder der Nomaden, der Nichtsesshaften, der potentiell Kriminellen oder der Naturmenschen verbreitet, ohne dass es Einsprüche oder Gegenpositionen gab. Der Antiziganismus, der sich in den „Zigeuner“-Bildern zeigt, blieb ein Allgemeingut in großen Teilen der Gesellschaft, das auch als Antiziganismus definiert wird.

Das Nichtwissen oder die Gleichgültigkeit gegenüber den Lebenslagen der in Deutschland lebenden Sinti und Roma innerhalb der bundesdeutschen Gesellschaft fasste Anfang der 1960er-Jahre der seinerzeit bekannte Münsteraner Soziologe Helmut Schelsky zusammen: „Ihnen [den Sinti und Roma, d. Verf.] gegenüber werden grundsätzliche Staatsbürgerrechte und Staatsbürgerpflichten außer Kraft gesetzt, ohne dass man diese erheblichen Beschneidungen der rechtlichen vollen Staatsbürgerschaft als solche zur Kenntnis nimmt.“

Sinti und Roma waren mehr oder minder systematisch aus der Gesellschaft ausgegrenzt oder „an den Rand“ gedrängt. Viele Sinti und Roma waren (und sind) schlecht beschult und haben damit zum Teil große Probleme auf dem Arbeitsmarkt.

Sinti und Roma, die erfolgreich in ihren Berufen sind, verleugnen oft aufgrund der antiziganistischen Grundhaltung in der Mehrheitsbevölkerung und bei Behörden ihre Herkunft.



Rolf-Ulrich Schlotter ist Vorstandsmitglied im Landesverband Deutscher Sinti und Roma Schleswig-Holstein e. V. (<http://www.Sinti-Roma-sh.de/>), Auszug eines Vortrags, gehalten am 15.12.2023 in der Türkischen Gemeinde Kiel. Das vollständige Manuskript kann in der Redaktion des Magazins *Der Schlepper* angefordert werden: schlepper@frsh.de